

KOPIE

## **Satzung der Stadt Heldrungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB**

Gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heldrungen in der Sitzung am 18.12.2000 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 38,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet Heldrungen festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 2500 abgegrenzten Fläche. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird nach § 142 Abs. 4 erster Halbsatz BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes (§§ 152- 156 BauGB) ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften nach § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

1. Die Satzung ist zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
2. Der Beschluss vom 13.04.1992 , Beschluss-Nr.: 22/ 92 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Sanierungsgebiet wird aufgehoben.  
Der Satzungs-Beschluss zum Bebauungsplan „Thomas Müntzer Straße“ vom 31.03.1994 , Beschluss-Nr.:                    wird geändert, die Planung für den Bereich, der sich innerhalb des Sanierungsgebietes befindet, wird aufgehoben.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Heldringen, den 12.03.2001

Wesberl fülle

N. Enke  
Bürgermeister  
Stadt Heldringen



Die Satzung wurde von der Aufsichtsbehörde am 06.02.2001 mit Aktenzeichen: I. 2/SAN. 033-sp bestätigt.

Die Satzung wurde ortsüblich bekanntgemacht am 30.03.2001